

Tenor

Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) ist dahin auszulegen, dass die nationale Regulierungsbehörde die Kosten berücksichtigen muss, die den Betreibern von Mobilfunknetzen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung der Nummernübertragung entstehen, wenn sie beurteilt, ob die von den Verbrauchern für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung zu zahlende direkte Gebühr abschreckend wirkt. Sie bleibt aber befugt, den Höchstbetrag der Gebühr, die die Betreiber verlangen können, unterhalb der diesen entstehenden Kosten festzusetzen, wenn eine allein anhand dieser Kosten berechnete Gebühr die Nutzer davon abschrecken könnte, von der Möglichkeit der Übertragung Gebrauch zu machen.

(¹) ABL C 129 vom 6.6.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 1. Juli 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen — Belgien) — Gerhard Dijkman, Maria Dijkman-Lavaleije/Belgische Staat

(Rechtssache C-233/09) (¹)

(Freier Dienstleistungsverkehr — Freier Kapitalverkehr — Direkte Besteuerung — Unterschiedliche Behandlung nach dem Ort der Investition oder Anlage)

(2010/C 234/18)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Gerhard Dijkman, Maria Dijkman-Lavaleije

Beklagter: Belgische Staat

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hof van beroep te Antwerpen — Nationale Regelung zur Einkommensteuer — Berechnung

des Kommunalzuschlags auf der Grundlage der Einkommensteuer — Befreiender Mobiliensteuervorabzug — Unterschiedliche Behandlung nach dem Ort der Investition oder Anlage — Vereinbarkeit mit Art. 56 Abs. 1 EG

Tenor

Art. 56 EG steht einer Vorschrift eines Mitgliedstaats entgegen, wonach in diesem Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige, die Zinsen oder Dividenden aus Anlagen oder Investitionen beziehen, die in einem anderen Mitgliedstaat getätigt wurden, einer Gemeindefiskussteuer unterworfen sind, wenn sie sich nicht dafür entschieden haben, sich diese Einkünfte aus beweglichem Vermögen von einer in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat niedergelassenen Zwischenperson auszahlen zu lassen, während gleichartige Einkünfte, die aus Anlagen oder Investitionen stammen, die in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat getätigt wurden, nicht erklärt werden müssen und in diesem Fall nicht unter eine derartige Steuer fallen, weil sie einer Besteuerung an der Quelle unterliegen.

(¹) ABL C 220 vom 12.9.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 8. Juli 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Hamburg — Deutschland) — Susanne Bulicke/Deutsche Büro Service GmbH

(Rechtssache C-246/09) (¹)

(Richtlinie 2000/78/EG — Art. 8 und 9 — Nationales Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen aus der Richtlinie — Frist für die Geltendmachung — Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität — Grundsatz der Nichtabsenkung des vorherigen Schutzniveaus)

(2010/C 234/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesarbeitsgerichts Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Susanne Bulicke

Beklagte: Deutsche Büro Service GmbH